

**S a t z u n g**  
**der**  
**Krieger- und Soldatenkameradschaft**  
**Martinszell**

§ 1

Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Martinszell ist eine Vereinigung auf freiwilliger Basis von Männern und Frauen

- 1) die als Soldaten Kriegsdienst geleistet haben bzw.,
- 2) freiwillig als Zeit- oder Berufssoldaten oder als Wehrpflichtige bei der Bundeswehr Wehrdienst geleistet haben,
- 3) die den „weißen Jahrgängen“ angehören, und den Vereinszweck und die Kameradschaft unterstützen.

§ 2

Zweck der Vereinigung ist die Pflege der aus gemeinsamen Erleben gewachsenen Kameradschaft und die Fortführung der Tradition des

„Veteranenvereines Martinszell“ gegründet 1876  
und des  
„Krieger- und Veteranenvereines Martinszell“ gegründet 1919

§ 3

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) außerordentlichen Mitgliedern und
- 3) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft setzt die Volljährigkeit und einen tadelfreien Ruf voraus.

#### § 4

- 1) Ordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder europäische Staatsbürger werden, der die Bedingungen des § 1 erfüllt, sofern er eine Dienstzeit von 3 Monaten nachweisen kann.
- 2) Außerordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder europäische Staatsbürger werden, der den „Weißen Jahrgängen“ zugeordnet wurde oder aufgrund des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst befreit wurde. Voraussetzung ist jedoch, dass er die Statuten der Vereinigung ohne Einschränkung akzeptiert und praktiziert.
- 3) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied der Krieger- und Soldatenkameradschaft Martinszell werden, welches sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben hat bzw. das 75. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 5

Die Organe der Vereinigung sind

- 1) der Ausschuss
- 2) die Generalversammlung

#### § 6

Die Geschäfte der Vereinigung erledigt unentgeltlich ein von stimmberechtigten Mitgliedern gewählter Ausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorstand  
2. Vorstand  
Schriftführer  
Kassierer  
Fahnenabordnung  
2 Beisitzer  
Ehrenvorstand (ohne Stimmrecht)

#### § 7

Der Ausschuss wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Wählbar sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel oder per Akklamation.

## § 8

- 1) Der 1. Vorstand ist Repräsentant der Vereinigung. Er vertritt diese nach innen und außen. Alle Eingaben, Anträge etc. sind beim 1. Vorstand einzureichen. Er beruft die Ausschusssitzungen und Versammlungen ein und leitet die Beratungen. Er überwacht außerdem das Vermögen der Vereinigung.
- 2) Der 2. Vorstand übernimmt bei Abwesenheit des 1. Vorstandes dessen Geschäfte/Aufgaben mit gleichen Befugnissen.
- 3) Der Schriftführer nimmt die schriftlichen Aufgaben für die Vereinigung wahr und führt das Protokollbuch über Ausschusssitzungen, besondere Ereignisse, Versammlungen, Ausflüge etc.
- 4) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vermögen der Vereinigung und leistet die regelmäßigen sowie die durch Beschlüsse festgelegten Zahlungen.

Vor der jährlichen Generalversammlung überprüft ein vom Ausschuss benannter Revisor das Kassenbuch, die Kasse und die Belege und trägt der Generalversammlung den Revisionsbericht zur Genehmigung vor.

## § 9

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Termin und Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung werden satzungsgemäß rechtzeitig im „Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen“ oder entsprechend anderweitig veröffentlicht. Anlässlich der Generalversammlung müssen die Protokollaufzeichnungen und der Bericht über die Finanzlage durch die verantwortlichen Ausschussmitglieder vorgetragen werden. Aus triftigen Gründen, welche in der Tagesordnung zu formulieren sind, kann der Ausschuss außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Dies muss erfolgen, wenn drei Fünftel (3/5) der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag fordern, und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung. Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung muss schriftlich erfolgen.

## § 10

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

## § 11

Auschusssitzungen werden vom 1. Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.

## § 12

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages beschließt die Generalversammlung. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds im Voraus, in der Regel im Februar eines Jahres abgebucht. Für dieses Verfahren erteilen die Mitglieder mit der Beitrittserklärung ihr Einverständnis.

Andernfalls ist der Beitrag am Tage der Generalversammlung beim Kassierer bar einzuzahlen. Freiwillige Beträge/Spenden können auf gleiche Weise der Vereinigung zufließen.

## § 13

Das Vermögen der Vereinigung wird aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder sowie aus Spenden Dritter und Zuwendungen der Gemeinde gebildet und wird zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie nötigenfalls zur Unterstützung kranker oder in Not geratener Mitglieder verwendet.

## § 14

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Anfragen an den Ausschuss und die Generalversammlung zu stellen.

Anträge an die Generalversammlung sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie 5 Tage nach Bekanntgabe des Termins für die Generalversammlung dem Ausschuss vorliegen .

## § 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) die in den Statuten festgeschriebenen Auflagen anzuerkennen und zu befolgen
- 2) jedem verstorbenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen, soweit dies beruflich und gesundheitlich möglich ist.
- 3) bei alljährlichen stattfindenden Gedenkfeiern für die gefallenen und vermissten Kameraden der Weltkriege bzw. an Kriegsfolgen verstorbener Bürger teilzunehmen.
- 4) an Feierlichkeiten, zu denen die Vereinigung geladen ist, teilzunehmen
- 5) das Ansehen der Vereinigung zu heben und jungen Soldaten/Soldatinnen und Bürgerinnen und Bürgern den Zweck der Vereinigung darzulegen und sie für den Beitritt zu gewinnen.

- 6) anstehende Probleme offen in der Generalversammlung anzusprechen oder dem Ausschuss vorzutragen, damit Abhilfe geschaffen werden kann
- 7) die gefassten Beschlüsse anzuerkennen und Mitzutragen.
- 8) Pflege der Kameradschaft und der Erinnerung an die gemeinsam verlebte Dienstzeit, insbesondere an die Kriegszeit

## § 16

Bei der Beisetzung eines verstorbenen Mitgliedes rückt die Fahnenabordnung aus und der 1. Vorstand (oder sein Vertreter) hält den Nachruf und legt ein Blumengebinde am Grab nieder. Hat das verstorbene Mitglied gedient, erfolgen 3 Böllerschüsse.

## § 17

Bei Hochzeiten von Mitgliedern nimmt die Fahnenabordnung unaufgefordert an den kirchlichen bzw. standesamtlichen Feierlichkeiten teil und überreicht ein Hochzeitsgeschenk.

Bei Silber- und Goldhochzeiten nimmt die Fahnenabordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Jubelpaares teil.

## § 18

Bei allen festlichen Anlässen, an denen sich die Mitglieder offiziell beteiligen, wird das Tragen von Orden und Ehrenzeichen empfohlen.

## § 19

Für statistische Zwecke führt der 1. Vorstand eine Datenblattsammlung. Die Mitglieder werden gebeten, in diesem Datenblatt Angaben über Militärzeit, Einheit, Dienstgrad, Kriegsschauplätze, Verwundungen, Auszeichnungen etc. zu machen.

## § 20

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann erfolgen, wenn

- 1) eine gerichtliche Verurteilung wegen Verbrechens oder entehrender Vergehen
- 2) grobe Verstöße gegen die Satzung
- 3) eine Schädigung des Ansehens der Vereinigung bzw.

- 4) eine grobe Verletzung der Kameradschaft und ein den Anstand verletzendes Verhalten

bekannt bzw. nachgewiesen wurde.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes reicht die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder.

#### § 21

Will ein Mitglied aus der Vereinigung ausscheiden, muss er dies dem 1. Vorstand anzeigen, der den Ausschuss informieren muss. Mit dem Ausscheiden verliert das ehemalige Mitglied alle in der Satzung festgeschriebenen Rechte.

#### § 22

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf 9 abgesunken ist und diese die Auflösung beschließen. In diesem Fall ist das noch vorhandene Barvermögen dem „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ zuzuführen.

Fahne, Böllerkanone, Handböller, Ehrentafeln sowie sonstiges festes Vermögen ist der Gemeindeverwaltung Waltenhofen treuhänderisch zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte sich eine neue Vereinigung mit ähnlichen Zielen und Zwecken wie jene der aufgelösten bilden, kann diese auf das feste Vermögen Anspruch erheben.

#### § 23

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2013 in Kraft. Die „Satzung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Martinszell“ vom 12. November 1988 verliert damit ihre Gültigkeit.

Die „Satzung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Martinszell“ wurde am 16. November 2013 mit Mehrheit durch die Generalversammlung beschlossen.

Martinszell, den 16. November 2013

gez. Anton Gabler  
1. Vorstand

gez. Helmut Fichtweiler  
2. Vorstand

Das Konto der Vereinigung lautet:  
BIC: GENODEF1SFO  
IBAN: DE 23733699200003022030  
bei der Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu.eG.